

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

129

Nr. 8

Bielefeld, 30. August 2014

## Inhalt

### Satzungen / Verträge

Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm für die Musikschule der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm..... 130

Aufhebung der Kirchenrechtlichen Vereinbarung zwischen den Ev. Kirchenkreisen Hagen, Hattingen-Witten und Schwelm..... 134



**Wohl dem, der nicht wandelt im Rat der Gottlosen  
noch tritt auf den Weg der Sünder  
noch sitzt, wo die Spötter sitzen,  
sondern hat Lust am Gesetz des Herrn  
und sinnt über seinem Gesetz Tag und Nacht.**

(Psalm 1,1–2)

Text der Ordinationspredigt am 15. Oktober 1961

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat unseren Bruder

**Superintendent i. R.**

**Hans - Joachim Ziemann**

\* 7. September 1932 † 22. Juli 2014

im Alter von 81 Jahren aus der Zeit in die Ewigkeit gerufen.

Geboren in Neuteich/Danzig, wo er auch die ersten Jahre seines Lebens verbrachte, kam er nach der Flucht nach Olpe. Dort machte er 1953 sein Abitur. In Bethel, Heidelberg und Göttingen studierte er Evangelische Theologie.

Hans-Joachim Ziemann war 38 Jahre lang im kirchlichen Dienst. Bei Pfarrer Wagener in Bochum war er Vikar. Als Pastor im Hilfsdienst und als Pfarrer arbeitete er 25 Jahre lang in der Kirchengemeinde Altena im Kirchenkreis Iserlohn. Dort wurde er 1980 auch zum Synodalassessor gewählt.

Als Superintendent des Kirchenkreises Paderborn von März 1986 bis zum Beginn seines Ruhestandes im März 1996 war es ein besonderes Anliegen des Verstorbenen, das Selbstbewusstsein der evangelischen Gemeinden in der Diaspora zu stärken. Verbunden war damit jedoch stets auch sein besonderes Engagement für die Ökumene. In seine Amtszeit fiel die offizielle Begründung der Partnerstadt des Kirchenkreises Paderborn mit dem Kirchenkreis Illemera in Tansania im Jahr 1990. Am Herzen lag ihm ebenfalls der christlich-jüdische Dialog. So gehörte der Verstorbene zu den Gründungsmitgliedern der Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit.

Hans-Joachim Ziemann lag immer wieder die Begegnung mit den Menschen am Herzen. In der Begegnung mit ihnen verstand er sich als Diener des Evangeliums. Er konnte zuhören, beraten und helfen.

Mit seinen Angehörigen und allen, die ihn schätzten und liebten, sind wir traurig über den Verlust. Wir danken Gott für alles, was er unserer Kirche durch den Dienst von Superintendent i. R. Hans-Joachim Ziemann geschenkt hat.

Wir nehmen von ihm Abschied mit dem Trost der Losung vom 7. September 1932:

*„Du krönst das Jahr mit deinem Gut.“*

*(Psalm 65,12)*

**Evangelische Kirche von Westfalen**

**Das Landeskirchenamt**

Albert Henz  
Vizepräsident

Aufhebung der Kirchenrechtlichen Vereinbarung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Amelunxen und der Ev. Kirchengemeinde Beverungen..... 134

Aufhebung der Kirchenrechtlichen Vereinbarung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Bruchhausen und der Ev. Kirchengemeinde Höxter..... 134

### Urkunden

Aufhebung der 11. Kreisfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Minden..... 135

Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bochum-Werne..... 135

### Aus-, Fort- und Weiterbildung

Verwaltungsbildung und -fortbildung  
Kirchliche Zusatzausbildung 2015/1..... 135

### Personalnachrichten

Ordinationen..... 135

Berufungen..... 135

Beurlaubungen..... 136

Todesfälle..... 136

### Stellenangebote

Pfarrstellen..... 136

Evangelische Kirche von Westfalen..... 136

Gemeindepfarrstellen..... 136

Evangelische Kirche in Deutschland..... 136

Auslandsdienst weltweit..... 136

Sonstige Pfarrstellen..... 137

Direktorin/Direktor für das Seminar für pastorale Ausbildung in Wuppertal (Predigerseminar)..... 137

Stadtjugendpfarrerin/Stadtjugendpfarrer für Frankfurt am Main..... 137

### Rezensionen

Wilhelm Gräß: „Predigtlehre. Über religiöse Rede“  
Rezensent: Dr. Vicco von Bülow..... 138

Andreas Einig: „Wie im Himmel so auf Erden. Spiritualität in der Personal- und Organisationsentwicklung“  
Rezensent: Dr. Hans-Tjabert Conring..... 139

## Satzungen / Verträge

### Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm für die Musikschule der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm

Die Musikschule der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm. Für die Ordnung und Regelung der Arbeit der Musikschule erlässt die Evangelische Kirchengemeinde Hamm gemäß Artikel 77 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO) die folgende Satzung:

#### Präambel

Die Musikschule der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm erschließt und fördert als Bildungsstätte für Musik musikalische Fähigkeiten bei Interessenten jeden Alters. Dazu gehört eine möglichst früh einsetzende, umfassende Musikausbildung und Förderung von Begabungen.

Dazu dienen neben dem Musikunterricht insbesondere die Vorspiele sowie die Mitwirkung in Instrumentalgruppen und Chören der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm.

#### § 1

##### Trägerschaft, Name und Geschäftsjahr

(1) Diese Satzung gilt für die als unselbstständige Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm begründete Musikschule. Sie trägt den Namen „Musikschule der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm“. Ihr Sitz ist der der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet.

(3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2

##### Zweck

(1) Die Musikschule der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung kultureller Zwecke und Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung im Bereich der Musik. Die Förderung wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Erschließen, Vermitteln und Pflegen musikalischer Fähigkeiten,
- b) Hinführung zum Singen und Musizieren als Beitrag der religiösen und sozialen Erziehung,

- c) Schaffung von Grundlagen für spätere Berufsausbildung,
- d) Pflegen von Sing- und Musikformen in Gruppen auf allen Gebieten der Musik und
- e) Zusammenarbeit mit anderen kulturellen, musikalischen und musischen Einrichtungen.

(2) Die Musikschule der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Musikschule der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Musikschule.

(4) Weder Mitarbeitende noch die Trägerkörperschaft dürfen durch Ausgaben für satzungsfremde Zwecke oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Presbyterium

Die Musikschule wird vom Presbyterium geleitet. Es entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm nach den kirchenrechtlichen Vorschriften übertragen sind, sofern sie nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung übertragen werden.

### § 4

#### Kuratorium

(1) Das Presbyterium bildet ein Kuratorium für die Musikschule.

(2) Das Kuratorium arbeitet innerhalb der ihm übertragenen Zuständigkeiten auf der Grundlage der Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums und des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplans.

(3) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

- a) es berät das Presbyterium in allen Grundsatzfragen,
- b) es erarbeitet das Konzept der Musikschule,
- c) es berät das Presbyterium zu den Honorarverträgen mit den Lehrkräften,
- d) es berät das Presbyterium zur Entgeltordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm für die Musikschule der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm,
- e) es wirkt bei der Personalauswahl durch das Presbyterium mit,
- f) es berät über die für die Arbeit der Musikschule zu beantragenden Finanzmittel und meldet diese zur Einstellung in den Haushaltsplan an,
- g) es sorgt für eine enge Verbindung mit den Angeboten des Kantorates der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm an der Paulus- und der Lutherkirche, dem Kreiskantorat des Evangelischen Kirchenkreises Hamm und der Evangelischen Kirche von Westfalen (Ausbildung von nebenberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchen-

musikern [C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker]),

- h) es entscheidet über Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern,
- i) es fertigt einen Jahresbericht zur Vorlage an das Presbyterium.

(4) Das Kuratorium besteht aus fünf Personen. Dieses besteht aus Mitgliedern des Presbyteriums oder zum Presbyteramt befähigten Personen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Presbyterwahl für vier Jahre berufen.

Die Kantorin oder der Kantor der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Musikschule nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teil.

(5) Das Kuratorium wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kuratoriums und deren oder dessen Stellvertretung.

(6) Die Sitzungen des Kuratoriums werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und im Falle derer oder dessen Verhinderung durch deren oder dessen Stellvertretung einberufen und geleitet. Das Kuratorium tagt mindestens zweimal jährlich jeweils während der Semester oder nach weiterem Bedarf. Über die Verhandlungen des Kuratoriums sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des Kuratoriums, der Kantorin oder dem Kantor der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm sowie der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der Musikschule und der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung des Kuratoriums die entsprechenden Vorschriften der Kirchenordnung für die Presbyterien.

### § 5

#### Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung der Musikschule wird von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer wahrgenommen, die oder der vom Presbyterium berufen wird.

(2) Die Geschäftsführung arbeitet innerhalb der ihr übertragenen Zuständigkeiten auf der Grundlage der Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums und des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplans.

(3) Die Geschäftsführung hat folgende Aufgaben:

- a) sie organisiert den Unterrichtsplan,
- b) sie organisiert die administrativen Abläufe für die Arbeit der Musikschule,
- c) sie entscheidet über die Verwaltung und Verteilung der im Haushaltsplan für die Musikschule zugeteilten Finanzmittel,
- d) sie vertritt die Entscheidungen des Presbyteriums gegenüber den Lehrkräften und koordiniert Absprachen zwischen ihnen,

- e) sie ist zuständig für die Gebrauchsüberlassung der Musikinstrumente,
- f) sie überwacht die Honorar- und Entgeltzahlungen,
- g) sie nimmt die An- und Abmeldungen der Schülerinnen und Schüler zum Unterricht entgegen und entscheidet über die Aufnahme bzw. den Zeitpunkt des Ausscheidens,
- h) sie prüft Ausnahmen zur Entgeltzahlung im Einzelfall und fertigt eine Vorlage an das Presbyterium,
- i) sie ist zuständig für die Information über zu erwartende Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern.

## § 6

### Fachbereiche der Musikschule

- (1) Die Musikschule der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm ist gegliedert in die Fachbereiche:
  - a) Gesangsunterricht/Stimmbildungsunterricht,
  - b) Instrumentalunterricht mit den Fächern Musikalische Früherziehung, Tasteninstrumente, Blechblasinstrumente, Holzblasinstrumente und Streichinstrumente.
- (2) Jeder Fachbereich wird von einer Fachbereichsleitung geleitet. Die Fachbereichsleitung erarbeitet das inhaltliche Profil für den jeweiligen Fachbereich.
- (3) Die Fachbereichsleitungen der Musikschule werden von jeweils einer Fachbereichsleiterin oder einem Fachbereichsleiter wahrgenommen, die oder der vom Presbyterium berufen werden.

## § 7

### Unterrichtsangebote der Musikschule

- (1) Die Musikschule der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm ist gegliedert in folgende Bereiche:
  - a) Elementar- und Grundstufe (musikalische Früherziehung, musikalische Grundausbildung),
  - b) Vokale und instrumentale Hauptfächer (Anfänger und Fortgeschrittene),
  - c) Ensembles, Musiziergemeinschaften und Ergänzungsfächer (auf Anfrage),
  - d) Zeitlich befristete Unterrichtsprojekte und Kooperationsmodelle.
- (2) Der Unterricht kann in Einzel- oder Gruppenstunden erfolgen.

## § 8

### Unterrichtszeit, An- und Abmeldung

- (1) Der Unterricht wird einmal wöchentlich erteilt. Der Umfang (in Stunden) und die Art (einzeln oder zu mehreren) des Unterrichts werden mit der schriftlichen Anmeldung festgelegt.
- (2) Jeweils am 15. Dezember und am 15. Juni des Kalenderjahrs beginnt ein Semester.

(3) Eine Anmeldung kann jederzeit erfolgen. Sie bedarf der Schriftform.

(4) Eine Abmeldung kann nur jeweils zum 1. November oder 1. Mai für das folgende Semester erfolgen. Sie ist schriftlich gegenüber der Geschäftsführung der Musikschule, Martin-Luther-Straße 27b, 59065 Hamm zu erklären. Eine mündliche Abmeldung und eine Abmeldung bei der Lehrkraft sind unwirksam.

(5) Während der Schulferien (lt. jeweiliger Ferienordnung des Landes Nordrhein-Westfalen) und an gesetzlichen Feiertagen (lt. Feiertagsgesetz) findet kein Unterricht statt.

## § 9

### Unterrichtsordnung

(1) Die Schülerinnen und Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Fehlstunden Minderjähriger sind vom gesetzlichen Vertreter bei der Lehrkraft zu entschuldigen.

(2) Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm zu vertreten sind, so wird er im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten nachgeholt. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten festgesetzt und Schülerinnen und Schüler zu Gruppen zusammengefasst werden.

(3) Fällt der Unterricht an mehr als drei Tagen in einem Semester aus Gründen aus, die von der Lehrkraft zu vertreten sind, so wird er nachgeholt.

(4) Öffentliches Auftreten und Spielen der Schülerinnen und Schüler der Musikschule der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm erfolgt in Absprache mit der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer. Hierzu gehört auch Vorspielen in den Schulen.

(5) Um gute Unterrichtserfolge zu gewährleisten, ist regelmäßiges Üben und ggf. Mitwirken in den Ensembles erforderlich.

(6) Zur Aufrechterhaltung der Disziplin können nach Schwere des Vorfalls folgende Maßnahmen getroffen werden:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Ausschluss von der Musikschule der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm.

Bei Minderjährigen sind die Information über die zu erwartende Aufsichtsmaßnahme und ihre Umsetzung den gesetzlichen Vertretern schriftlich mitzuteilen.

(7) Gründe für einen Ausschluss vom Unterrichtsangebot sind:

- a) wiederholtes unentschuldigtes Fehlen,
- b) unentschuldigte Nichtteilnahme an den Vorspielen,
- c) unterbleibende Weiterentwicklung der Schülerin oder des Schülers, die durch deren oder dessen mangelnde Unterrichtsvorbereitung zu vertreten

ist. Hierfür gilt: Die Schülerin oder der Schüler ist zunächst durch die Lehrkraft zu verwarnen, bei weiter unterbleibender Unterrichtsvorbereitung erfolgt eine schriftliche Verwarnung, der bei weiter unterbleibender Unterrichtsvorbereitung ein schriftlicher Verweis und sodann kann bei weiter unterbleibender Unterrichtsvorbereitung der Ausschluss von der Musikschule erfolgen,

- d) Verzug von zwei Monaten bei der Entgeltzahlung nach der Entgeltordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm.

(8) Interessenten können auch an Ergänzungskursen und Musiziergemeinschaften teilnehmen, wenn sie keinen Instrumentalunterricht an der Musikschule der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm erhalten.

### **§ 10 Entgelte**

(1) Für die Teilnahme am Musikschulunterricht bzw. an Veranstaltungen der Musikschule sind Entgelte zu zahlen. Näheres regelt die Entgeltordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm für die Musikschule.

(2) Die Zahlung des Entgelts erfolgt jeweils monatlich per Einzugsermächtigung. Ausnahmen von dieser Regelung sind mit der Geschäftsführung zu vereinbaren. Sich aus Rückbuchungen infolge Unterdeckung des Kontos etc. ergebene Kosten werden an die Schülerin oder den Schüler weitergegeben.

(3) Unterrichtsfreie Zeiten während der Schulferien (lt. jeweiliger Ferienordnung des Landes Nordrhein-Westfalen) und an gesetzlichen Feiertagen (lt. Feiertagsgesetz) sind entgeltpflichtig.

### **§ 11 Aufsicht**

(1) Die Musikschule gewährleistet die Aufsicht während des Unterrichts. Darüber hinaus nimmt die Musikschule keine Beaufsichtigung Minderjähriger wahr.

(2) Soweit erforderlich haben die Erziehungsberechtigten die Aufsicht auch innerhalb der Unterrichtsstätten der Musikschule bis zum Unterrichtsbeginn und ab dem Unterrichtsende sowie während entstehender Wartezeiten wegen Unterrichtsausfalls oder zwischen mehreren Unterrichtsstunden sicherzustellen.

### **§ 12 Lehrkräfte**

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Hamm legt Wert auf hohe qualitative Standards in der Ausbildung in der Musikschule. Dazu beruft sie ausschließlich musikpädagogisch qualifiziertes Personal (staatlich geprüfte Musiklehrerinnen und Musiklehrer, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker und Instrumentalpädagoginnen und Instrumentalpädagogen) als Lehrkräfte.

(2) Zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm und den Lehrkräften werden Honorarverträge abgeschlossen.

### **§ 13 Lernmittel**

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Hamm sorgt dafür, dass der Musikschule Keyboards, Orgeln, Klaviere und Schlagzeuge für den Unterricht zur Verfügung stehen. Darüber hinausgehende erforderliche Lernmittel (Instrumente, Noten etc.) sollten von den Schülerinnen und Schülern beschafft werden.

(2) Soweit Instrumente den Schülerinnen oder Schülern nicht zur Verfügung stehen, werden sie im möglichen Rahmen von der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm für die Musikschule angeschafft und den Schülerinnen und Schülern gegen ein Entgelt für einen begrenzten Zeitraum zur Benutzung überlassen. Näheres regelt die Entgeltordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm für die Musikschule.

(3) Die Schülerinnen und Schüler der Musikschule sind für die gute Behandlung und pünktliche Rückgabe des Eigentums der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm verantwortlich. Bei Beschädigung oder Verlust haften sie oder ihre gesetzlichen Vertreter nach den gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 14 Räumlichkeiten**

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Hamm stellt die Räumlichkeiten, inklusive Heizung, Licht und Reinigung, für die Arbeit der Musikschule zur Verfügung. Durch Beschluss des Presbyteriums und nach Anhörung des Kuratoriums kann hierfür eine Pauschale erhoben werden.

(2) Die Evangelische Kirchengemeinde Hamm stellt die Hausordnung auf und sorgt für die Einhaltung.

(3) Sofern Räumlichkeiten anderer genutzt werden, werden die dort geltenden Bedingungen eingehalten.

### **§ 15 Auflösung der Musikschule**

Bei Auflösung der Musikschule der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Musikschule an die Evangelische Kirchengemeinde Hamm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden hat.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach Einholung der Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit, der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Die Satzung vom 27. September 2011 (KABl. 2011 S. 269) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Hamm, 25. März 2014

**Evangelische Kirchengemeinde Hamm  
Das Presbyterium**

(L. S.) Haitz Behrens Lück-Schreiber

**Genehmigung**

In Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm vom 25. März 2014 und des Kreissynodalvorstands vom 25. Juni 2014

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 11. August 2014

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung  
Dr. Conring

Az.: 010.21-3507

**Aufhebung  
der Kirchenrechtlichen Vereinbarung  
zwischen den  
Ev. Kirchenkreisen Hagen,  
Hattingen-Witten und Schwelm**

**Genehmigung**

Wir genehmigen gemäß § 14a VerbG die Aufhebung der Kirchenrechtlichen Vereinbarung zwischen den Ev. Kirchenkreisen Hagen, Hattingen-Witten und Schwelm vom 15. Januar/12. Februar/2. Februar 2001 (KABl. 2001 S. 64), in Verbindung mit den Beschlüssen des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Hagen vom 15. Mai 2014, des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Hattingen-Witten vom 2. Juni 2014 und des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Schwelm vom 25. Juni 2014.

Die Aufhebung der Kirchenrechtlichen Vereinbarung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Sie tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bielefeld, 11. August 2014

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung  
Dr. Conring

Az.: Hattingen-Witten V

**Aufhebung  
der Kirchenrechtlichen Vereinbarung  
zwischen der  
Ev. Kirchengemeinde Amelunxen  
und der Ev. Kirchengemeinde  
Beverungen**

**Genehmigung**

Wir genehmigen gemäß § 14a VerbG die Aufhebung der Kirchenrechtlichen Vereinbarung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Amelunxen und der Ev. Kirchengemeinde Beverungen vom 5. Juni 2001 (KABl. 2001 S. 313), in Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Amelunxen vom 27. Mai 2014, des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Beverungen vom 6. Mai 2014 und des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Paderborn vom 17. Juni 2014.

Die Aufhebung der Kirchenrechtlichen Vereinbarung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Sie tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bielefeld, 11. August 2014

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung  
Dr. Conring

Az.: 010.11-4428

**Aufhebung  
der Kirchenrechtlichen Vereinbarung  
zwischen der  
Ev. Kirchengemeinde Bruchhausen  
und der Ev. Kirchengemeinde Höxter**

**Genehmigung**

Wir genehmigen gemäß § 14a VerbG die Aufhebung der Kirchenrechtlichen Vereinbarung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Bruchhausen und der Ev. Kirchengemeinde Höxter vom 30. September 2002 (KABl. 2002 S. 262), in Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Bruchhausen vom 24. Juni 2014, des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Höxter vom 10. Juli 2014 und des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Paderborn vom 17. Juni 2014.

Die Aufhebung der Kirchenrechtlichen Vereinbarung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Sie tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bielefeld, 11. August 2014

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Conring  
Az.: 010.11-4428

**§ 3**

Die Urkunde tritt am 1. September 2014 in Kraft.

Bielefeld, 12. August 2014

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Wallmann  
Az.: 302.1-2308/01

**Urkunden**

**Aufhebung  
der 11. Kreisfarrstelle  
des Ev. Kirchenkreises Minden**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Im Ev. Kirchenkreis Minden wird die 11. Kreisfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) aufgehoben.

**§ 2**

Die Urkunde tritt am 1. September 2014 in Kraft.

Bielefeld, 12. August 2014

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Wallmann  
Az.: 302.2-4200/11

**Bestimmung des Stellenumfanges  
der 1. Pfarrstelle  
der Ev. Kirchengemeinde  
Bochum-Werne**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bochum-Werne, Ev. Kirchenkreis Bochum, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

**§ 2**

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

**Aus-, Fort- und Weiterbildung**

**Verwaltungsausbildung  
und -fortbildung  
Kirchliche Zusatzausbildung 2015/1**

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 12.08.2014  
Az.: 326.48 (2015/1)

Die Kirchliche Zusatzausbildung 2014 wird verschoben:

**Kirchliche Zusatzausbildung 2015/1**

Tagungsstätte:	Hotel Lindenhof in Bielefeld-Bethel
Teilnahmegebühr:	zurzeit 12 € pro Veranstaltungstag
Termine:	1. Lehrgangswocche: 12.–16. Januar 2015 2. Lehrgangswocche: 9.–13. Februar 2015 Kolloquium: 25. Februar 2015
Anmeldefrist:	21. November 2014

**Personalnachrichten**

**Ordinationen**

Pfarrerinnen Anne-Kathrin **Becker** am 13. Juli 2014 in Borgholzhausen;

Pfarrerinnen Elisabeth **Goller** am 6. Juli 2014 in Delbrück;

Pfarrer Ingo **Stucke** am 5. Juli 2014 in Brackwede.

**Berufungen**

Pfarrer Ulrich **Breitling-van de Pol** zum Pfarrer der 12. Kreisfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Münster;

Pfarrerin Melanie **Drucks** zur Pfarrerin der 3. Kreis-pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Minden;

Pfarrer Dr. Matthias **Marks** zum Pfarrer der Ev.-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Brackwede, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Gütersloh;

Pfarrer Ludwig **Nelles** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Niederwenigern, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pfarrer Axel **Niederbröcker** zum Pfarrer der 1. Kreis-pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Lübbecke;

Pfarrerin Christina **Ossenberg-Gentemann** zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Harpen, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Bochum;

Pfarrer Udo **Schulte** zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rahden, 4. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Lübbecke;

Pfarrerin Sandra **Sternke-Menne** zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Brackel, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Dortmund.

### Beurlaubungen

Pfarrerin Sabine **Udodesku**, zurzeit freigestellt für einen Dienst beim Ökumenischen Rat der Kirchen in Genf, für die Zeit vom 1. August 2014 bis 30. September 2014 (§ 71 PfdG.EKD).

### Todesfälle

Pfarrer i. R. Jörg Martin **Meier**, zuletzt Pfarrer und Leiter des Dienstes der Evangelischen Kirche von Westfalen an den Schulen, am 12. Juli 2014 im Alter von 78 Jahren;

Pfarrer und Superintendent i. R. Hans-Joachim **Ziemann**, zuletzt Superintendent des Ev. Kirchenkreises Paderborn, am 22. Juli 2014 im Alter von 81 Jahren.

## Stellenangebote

### Pfarrstellen

## Evangelische Kirche von Westfalen

### Gemeindepfarrstellen

#### Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

#### Besetzung durch Gemeindevwahl:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bochum-Werne, Ev. Kirchenkreis Bochum, zum 1. September 2014 (Dienstumfang 50 %).

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Bochum an das Presbyterium zu richten.

## Evangelische Kirche in Deutschland

### Auslandsdienst weltweit

An etwa 100 Orten weltweit befinden sich mit der EKD verbundene evangelische Gemeinden, in die die EKD Pfarrerinnen und Pfarrer entsendet. Hier finden Menschen deutscher Sprache, die vorübergehend oder dauernd im Ausland leben, eine religiöse und kulturelle Heimat.

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. August bzw. 1. September 2015 für die Dauer von in der Regel sechs Jahren

### Pfarrerinnen/ Pfarrer/ Pfarrerpaare,

die im Ausland tätig sein möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

- **Dublin** (Kennziffer 2059)
- **Edinburgh** (Kennziffer 2060)
- **Oslo** (Kennziffer 2061)
- **Gran Canaria** (Kennziffer 2062)
- **Lissabon** (Kennziffer 2063)
- **Madrid** (Kennziffer 2064)
- **Moskau** (Kennziffer 2065)
- **Nairobi** (Kennziffer 2066)
- **Melbourne** (Kennziffer 2067)
- **Peking** (Kennziffer 2068)
- **Abuja/Lagos** (Kennziffer 2069)

Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die jeweilige Pfarrstelle. Bitte geben Sie die entsprechende Kennziffer ein. Gern können Sie Bewerbungen für mehrere Gemeinden einreichen.

Gesucht werden Pfarrerinnen/Pfarrer/Pfarrerpaare mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Für weitere Informationen steht Ihnen zur Verfügung:

Frau Heike Stünkel-Rabe

Tel.: 0511 2796-126

E-Mail: [heike.stuenkel-rabe@ekd.de](mailto:heike.stuenkel-rabe@ekd.de)

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **1. Oktober 2014** an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD/HA IV  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

## Sonstige Pfarrstellen

### **Direktorin/Direktor für das Seminar für pastorale Ausbildung in Wuppertal (Predigerseminar)**

Das Seminar für pastorale Ausbildung in Wuppertal (Predigerseminar) sucht zum 1. Juli 2015 eine Pfarrerin oder einen Pfarrer als

#### **Direktorin/Direktor.**

Das Seminar ist die zentrale Ausbildungsstätte für die pastorale Ausbildung für Vikarinnen und Vikare der Ev. Kirche im Rheinland, der Ev. Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche sowie der Evangelisch-reformierten Kirche.

Aufgaben:

- konzeptionelle und organisatorische Leitung des Seminars
- Ausübung einer Dozentur (möglichst mit den Schwerpunkten Homiletik/Liturgik und Seelsorge)
- Vertretung des Seminars gegenüber dem Kuratorium, den Trägerkirchen sowie der EKD

Sie bringen mit:

- mehrjährige Praxis als Gemeindepfarrer/in oder -pfarrer
- eine kreative, engagierte Persönlichkeit mit überdurchschnittlicher theologischer Qualifikation (ggf. Promotion)
- Kompetenzen in der didaktischen Vermittlung theologischer Sachverhalte möglichst mit dem Schwerpunkt Liturgik, Homiletik und Seelsorge
- Leitungserfahrung
- Offenheit für die unterschiedlichen konfessionellen Prägungen in den beteiligten Landeskirchen
- Fähigkeit zur konzeptionellen Weiterentwicklung der theologischen Ausbildung auf dem Hintergrund der sich wandelnden Pfarr- und Kirchenbilder
- Kontaktfreudigkeit und kommunikative Kompetenz

Die Stelle ist als Landespfarrstelle der Ev. Kirche im Rheinland eingerichtet und wird nach A 15 besoldet. Sie ist für acht Jahre befristet mit der Möglichkeit der Verlängerung. Bewerbungsberechtigt sind Theologinnen und Theologen mit Anstellungs- und Wahlfähigkeit aus den vier Trägerkirchen.

Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Bewerbungen von Frauen bevorzugt

berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum **30. September 2014** an das

Landeskirchenamt Düsseldorf  
Postfach 30 03 39  
40403 Düsseldorf

Weitere Auskunft erteilt der Vorsitzende des Kuratoriums

Kirchenrat Pfarrer Dr. Volker A. Lehnert  
Tel.: 0211 4562-208  
E-Mail: volker.lehnert@ekir-lka.de

### **Stadtjugendpfarrer/in/Stadtjugendpfarrer für Frankfurt am Main**

Der Evangelische Regionalverband Frankfurt am Main sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

#### **Stadtjugendpfarrer/in für Frankfurt am Main.**

Frankfurt am Main ist eine spannende und dynamische Stadt; hier leben Menschen unterschiedlicher kultureller und religiöser Kontexte. Die evangelische Kirche setzt sich für die Integration aller Bewohner in die Stadtgesellschaft ebenso ein wie für eine interkulturelle Öffnung der eigenen Arbeitsfelder. So versteht sie sich auch als große Jugendhilfeträgerin der Kinder- und Jugendarbeit missionarisch herausgefordert, der nachwachsenden Generation von Kindern und Jugendlichen das Evangelium von Jesus Christus glaubwürdig in Worten und Taten zu verkündigen. Haben Sie Lust, in verantwortlicher Position mitzuarbeiten?

Als Stadtjugendpfarrer/Stadtjugendpfarrerin in Frankfurt sind Sie zuständig für die Koordination des Arbeitsbereichs der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit sowie für die Vertretung der Belange von Kindern und Jugendlichen gegenüber Stadt, Kirche und Öffentlichkeit. Zum Arbeitsbereich der Kinder- und Jugendarbeit gehören auch offene Kinder- und Jugendclubs, Einrichtungen der Jugendhilfe in Frankfurter Schulen, Projekte der Jugendsozialarbeit und beruflichen Qualifizierung, die Jugendkulturkirche sankt peter und die Zusammenarbeit mit freien evangelischen Jugendwerken.

Als Leiter des Evangelischen Stadtjugendpfarramtes Frankfurt am Main stehen Ihnen pädagogische Referenten/innen und Verwaltungsmitarbeiter/innen zur Seite. Das Amt hat die Aufgabe der Fachberatung, der Aus- und Weiterbildung der Ehrenamtlichen, der Begleitung des gemeindepädagogischen Dienstes, der Durchführung besonderer Veranstaltungen sowie der Geschäftsstelle für die Evangelische Jugend Frankfurt am Main. Als Pfarrer/in sind Sie hier insbesondere für Gottesdienst, Seelsorge, theologische Reflexion und pädagogische Konzeptentwicklung zuständig.

Über den Arbeitsbereich der Kinder- und Jugendarbeit können Sie sich informieren auf der Homepage der Evangelischen Jugend Frankfurt am Main unter [www.ejuf.de](http://www.ejuf.de). Die Aufgaben der Stadtjugendpfarrämter entnehmen Sie bitte der Kinder- und Jugendord-

nung der Kirche von Hessen und Nassau (Rechtsammlung der EKHN, Nr. 250 §§ 22–24 über [www.ekhn.de](http://www.ekhn.de)).

Von Ihnen werden erwartet:

- Berufserfahrung als Gemeindepfarrer/in, in der Kinder- und Jugendarbeit und in Personalführung
- Kenntnisse evangelischer Bildungs- und Jugendhilfekonzeppte sowie gründliche theologische Arbeit
- Freude in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie mit den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden des Arbeitsbereiches
- Leitungskompetenzen und ein hohes Maß an Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- Interesse an Geschäftsführung und die Bereitschaft zur Übernahme von Budgetverantwortung

Die Pfarrstelle wird für die Dauer von sechs Jahren besetzt. Wohnen am Dienstort ist erwünscht; eine Mitarbeiterwohnung kann gegebenenfalls durch den Evangelischen Regionalverband zur Verfügung gestellt werden.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an

Pfarrer Jürgen Mattis

Leiter des Fachbereichs I: Beratung, Bildung, Jugend im Evangelischen Regionalverband Frankfurt am Main

Tel.: 069 92105-6671

E-Mail: [juergen.mattis@frankfurt-evangelisch.de](mailto:juergen.mattis@frankfurt-evangelisch.de)

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **30. September 2014** an:

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau  
Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate  
Paulusplatz 1  
64285 Darmstadt

## Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

### **Wilhelm Gräb: „Predigtlehre. Über religiöse Rede“ Rezensent: Dr. Vicco von Bülow**

Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2013, 350 Seiten, kartoniert, 29,99 €, ISBN 978-3-525-62427-2

Wenn eine Predigt über den Lobgesang des Zacharias (Lk 1,67–80) sich gleich zu Beginn auf Schillers „Ode an die Freude“ bezieht und diesen Bezug durchgängig beibehält, liegt die Vermutung nahe, es handle sich um einen Prediger, der sich in der kulturprotestantischen Tradition des 19. Jahrhunderts versteht. Wilhelm Gräb, Professor für Praktische Theologie und

Universitätsprediger in Berlin (vorher in Bochum), legt eine solche Predigt als erstes Exempel seiner „Predigtlehre“ vor – weist die genannte Vermutung aber in seinen grundsätzlichen Ausführungen „über religiöse Rede“ als zu eindimensional zurück.

Überhaupt legt Gräb mit diesem Buch nicht nur die erste Homiletik seit Albrecht Grözingers Lehrbuch 2008 vor, sondern nimmt es auch zum Anlass, seine Hermeneutik (also seine Theologie) auszuführen. Deshalb ist das Buch durchgängig von einer deutlichen Grundsätzlichkeit durchzogen, ohne auf praktische Applikationen zu verzichten. In vier unterschiedlich gewichteten Teilen will Gräbs Predigtlehre dazu beitragen, „dass eine den religiösen Deutungssinn des Evangeliums entfaltende Predigt ihre Hörer und Hörerinnen erreicht“ (S. 13).

In den Prolegomena („Die Predigt in der Kultur der Gegenwart“, S. 15–32) werden die entscheidenden Schneisen geschlagen. Schon der erste Satz ist programmatisch: „Wer predigt, muss sich über die religiöse Situation der Zeit verständigen“ (S. 15). Von dieser Voraussetzung aus bestimmt sich auch das Ziel der Predigt als religiöser Rede, nämlich „das symbolische [also nicht gegenständliche] Verständnis der Glaubensinhalte zu vermitteln, sie zu religiösen Selbsteutungsangeboten zu machen“ (S. 17). Weil Kasualpredigten das nach Gräbs Erfahrung am attraktivsten tun, sollte „jede Predigt [...] zu einer Kasualpredigt werden“ (S. 28). Der Kasus ist im Blick auf den Hörer immer wieder neu zu bestimmen.

Diese programmatischen Sätze werden im zweiten Teil, der Grundlegung („Aspekte einer religionshermeneutischen Theologie und Praxis der Predigt“, S. 33–80), weiter ausgeführt. Dort verwahrt sich Gräb auch gegen den Vorwurf, eine Predigt als Rede für die Religion der Menschen müsse ein Gegensatz zur Predigt als Schriftauslegung sein. Er verbindet beides in der rhetorischen Leitfrage „Wie kann ich den religiösen, lebensdeutungspraktischen Sinn der christlichen Botschaft, der sich mir in der Auslegung des biblischen Textes erschlossen hat, so zur Sprache bringen, dass die Hörenden sich in diesen Erschließungsvorgang einbezogen finden?“ (S. 43). Und wenn sich dem Universitätsprediger Gräb der religiöse Sinn von Lk 1,67–80 so erschließt, dass er ihn am besten durch Schillers „Ode an die Freude“ seiner Hochschulgemeinde vermitteln kann (vgl. S. 305–310), dann ist das für ihn eine theologisch verantwortete Bibelauslegung. Der Bezug zur gottesdienstlichen Liturgie ist Gräb demgegenüber nicht so wichtig, ja er kann sogar sagen: „Wer die Predigt als Element der kirchlichen Liturgie thematisiert [...], hat sich von ihrem Anspruch, öffentliche Rede zu sein, mehr oder weniger verabschiedet“ (S. 8). Michael Meyer-Blanck, Vorsitzender der Liturgischen Konferenz, hat diesen Satz als „unbegründet“ und „an Dogmatismus und sachlichem Unverständnis kaum zu übertreffen“ bezeichnet (Rezension in: Liturgie und Kultur 2-2014). Auch wer dieser Kritik zustimmt, findet doch in Gräbs Theologie der Predigt viele inspirierende Ausführungen, zum

Beispiel im Kapitel „Die religiöse Rede und die mediale Kultur der Gegenwart“ (S. 60–66).

Im ausführlichen dritten Teil zeigt die „Durchführung“ („Reflexionsperspektiven auf dem Weg zur Predigt“, S. 81–300) auf, was zum Erarbeiten einer Predigt gehört: die „homiletische Texthermeneutik“, also die Interpretation biblischer Texte, die „homiletische Religionshermeneutik“, also das Verstehen religiöser Lebensfragen der Hörer, die „homiletische Glaubenslehre“, also die Ausarbeitung der christlichen Rechtfertigungsbotschaft im Sinne christlicher Lebensdeutung, und die „homiletische Rhetorik“, also die Gestaltung ansprechender, ergreifender, erbaulicher Rede.

Zum Schluss legen vier Beispiele Zeugnis davon ab, dass und wie Gräbs theologische Überzeugung sich in seinen Predigten materialisiert. Schön ist beispielsweise das Loblied auf Paul Gerhards „Ich steh an Deiner Krippen hier“ (EG 37), in dem sich für Gräb „meine religiösen Gefühle mit der theologischen Deutung von Weihnachten verbinden“ (S. 315 f.)

Ob man seiner Lehre nun in Ablehnung gegenübersteht und sie in Zustimmung mitvollzieht, anregend ist sie in jedem Fall. Vielleicht ist sie gerade für diejenigen in der Kirche, die schon seit längerer Zeit predigen, eine Herausforderung, die eigene Praxis einmal wieder zu hinterfragen und so zu verbessern.

**Andreas Einig:**  
**„Wie im Himmel so auf Erden.  
 Spiritualität in der Personal- und  
 Organisationsentwicklung“**  
**Rezensent: Dr. Hans-Tjabert Conring**

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2014, 358 Seiten, broschiert, 39 €, ISBN 978-3-8487-0978-6

Das anzuzeigende Werk ist 2013 als Dissertation an der Hochschule für Kirche und Diakonie (Institut für Diakonienmanagement, Bethel) angenommen worden. Es vereint berufliche und private, evangelische und römisch-katholische Erfahrungen des Autors und bündelt diese in methodischer Weiterentwicklung des St. Gallener Management-Modells in Kategorien der Organisations- und Personalentwicklung. Der Leitbegriff „Spiritualität“ ist en vogue, spiegelt sich im Titel des Bandes und wird ab S. 38 näher beleuchtet. Spiritualität als Mischbegriff aus spiritus (Geist) und ritualis (Brauch) sei eine geistlich ritualisierte Lebensform, die glaubensgetragen die menschliche Existenz in ihrer Konkretion umgreift und in der Christusorientierung sinnstiftend wirkt (vgl. S. 46).

Das Buch trifft auf eine kirchlich-diakonische Landschaft, die aktuell nach Möglichkeiten der Identitäts-

beschreibung und -gestaltung sucht, was angesichts theologischer, ökonomischer, unternehmerischer und soziologischer Gedanken wie Realitäten ein kompliziertes Unterfangen ist. Auch angesichts der Tatsache, dass Führung in kirchlichen Institutionen wohl wegen ihres historischen Herkommens aus staatlichen Verwaltungen überwiegend noch dem sog. Harzburger Modell (Unterscheidung von Führungs- und Handlungsverantwortung, operationalisiert durch Stellenbeschreibungen und Delegation) folgt, ist das St. Gallener Management-Modell (mit Selbststeuerung und Rückmeldung als Funktionselementen und dem Fokus auf Prozessen und Kommunikation) eine Herausforderung.

Einig unterscheidet wesentlich eine transzendente Sphäre, die er „Ewigkeit“ nennt, von einer raumzeitlichen Sphäre. Die Schnittmenge bezeichnet er als „Spiritualität“, also das, was Himmel und Erde verbindet und damit „Wie im Himmel so auf Erden“ ist. Die Kernleistung der Arbeit – so Einig S. 29 – sei die interdisziplinäre Vernetzung von wissenschaftlichem Management und Spiritualität, die dabei als „vornormativ“ aufgefasst wird. Spiritualität wird damit den drei Schichten des dritten St. Gallener Modells (normatives, strategisches und operatives Management) vorgelagert. Das so erweiterte Modell soll begründen, wie der christliche Auftrag (Mission und Sendung) diakonischer Unternehmungen nachhaltig und zeitgemäß gestaltet werden könne (S. 26, 27).

Interdisziplinärer Ansatz und weiter Horizont der Arbeit erlauben es verständlicherweise nicht, alle Elemente eigenständig nachzuweisen, aufzufächern, zu begründen und im Einzelnen zu diskutieren. Die Rolle von christlicher Spiritualität im diakonischen Unternehmen ist einer genaueren Analyse allerdings zugänglich. Dass soziales Engagement nur im Kontext der Verkündigung des Evangeliums als Diakonie zu bezeichnen ist (vgl. Zitat Beese, S. 75), bleibt so eine These, deren Begründung der Leser an verschiedenen Stellen des Buches eigenverantwortlich einsammeln muss.

Gleichwohl bietet Einig einen spannenden, nicht konfessionell eng geführten und immer wieder erhellenden Einblick in das aktuelle Feld des Organisationsmanagements. Dabei führt er ein in Begriffe, Themenfelder und bietet nebenbei einen veritablen Überblick zu Personalentwicklung/Organisationsentwicklung (PE/OE). Er tut dies eingängig und schlüssig und bietet so auch dem nicht im Detail Bewanderten nachvollziehbare Erkenntnis, was durch eine Vielzahl (über 100) von erläuternden schematischen Zeichnungen unterstützt wird.



## Kraftvoll. Entspannend. Sparsam.

### Die Toyota Hybrid Modelle

Entdecken Sie die **Toyota Hybridfahrzeuge** mit Benzin und Elektromotoren im dynamischen Duo – ideal für kurze Fahrten in der Stadt mit leisem Elektromotor und hohem Fahrkomfort – und profitieren Sie von attraktiven Sonderrabatten **exklusiv für HKD-Kunden**.



Die Rabatte gelten für alle kirchlichen Einrichtungen. Sie benötigen nur den kostenlosen HKD-Bezugsschein.

**Alle aktuellen Toyota-Rabatte:**  
[www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)

Modell	Rabatt*
Yaris Hybrid	20%
Auris Hybrid	22%
AurisTouring Sport Hybrid	20%
Prius	20%
Prius plus	17%

\* Nur bei teilnehmenden Toyota-Vertragshändlern. Rabatte auf Basis der unverbindlichen Preisempfehlung der Toyota Deutschland GmbH per Juli 2014 zzgl. MwSt., zzgl. **Überführung**.

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632-4701 oder E-Mail an [pkw@hkd.de](mailto:pkw@hkd.de)  
HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH  
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

#### H 21098 Streifbandzeitung

##### Gebühr bezahlt

**Herausgeber:** Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld  
**Postadresse:** Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld  
Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: [Amtsblatt@lka.ekvw.de](mailto:Amtsblatt@lka.ekvw.de)  
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

**Redaktion:** Herr Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: [Reinhold.Huget@lka.ekvw.de](mailto:Reinhold.Huget@lka.ekvw.de)  
Frau Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: [Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de](mailto:Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de)

**Abonnenenverwaltung:** Frau Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: [Amtsblatt@lka.ekvw.de](mailto:Amtsblatt@lka.ekvw.de)

**Herstellung:** W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht [www.kirchenrecht-westfalen.de](http://www.kirchenrecht-westfalen.de) aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich